



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Strategie der amtlichen Vermessung

für die Jahre 2012 – 2015

Herausgeber:
Bundesamt für Landestopografie
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 23 03
Fax 031 963 24 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

1 Einleitung

Die 1993 gestartete Realisierung und Erneuerung der amtlichen Vermessung im Standard AV93 schreitet erfolgreich voran. Die Flächendeckung ist in mehreren Kantonen bereits erreicht, andere stehen kurz davor. Nun müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die amtliche Vermessung breit genutzt werden kann und dass ihr Wert erhalten bleibt bzw. gesteigert wird.

Das Schwergewicht der Tätigkeiten liegt somit nicht mehr bei den Ersterhebungen, sondern bei der Nachführung und Verwaltung sowie bei der Harmonisierung und der Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung. Zudem müssen die Daten der amtlichen Vermessung besser verfügbar gemacht werden, um den angestrebten hohen volkswirtschaftlichen Nutzen zu erreichen. Die amtliche Vermessung muss ihre Funktion als Referenzdatensatz für die Nationale Geodaten-Infrastruktur (NGDI) vollumfänglich erfüllen können. Grundlage dafür ist, dass die Daten stets flächendeckend, ausreichend harmonisiert und in aktueller Form zur Verfügung stehen.

Die Stärken der organisatorischen Ausgestaltung der amtlichen Vermessung liegen unter anderem in ihrer föderalen Struktur, ihrer regionalen Verankerung, ihrem engen Kontakt zu den Gemeinden, in der eingespielten Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, in den gut organisierten Meldewesen, der laufenden Nachführung sowie der Koordination und Leitung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion. Mit der vorliegenden Strategie wird die amtliche Vermessung vermehrt auf ihre Kernkompetenzen fokussiert.

2 Zweck

Die vorliegende Strategie bildet die Basis für den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan, die kantonalen Umsetzungspläne und die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen für die Jahre 2012 – 2015. Sie deckt sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates, die ebenfalls für die Jahre 2012 – 2015 festgelegt wird.

3 Vision

Die Vision bildet die Basis für die vorliegende Strategie und legt dar, wie sich die amtliche Vermessung langfristig positionieren will. Sie dient als klare Orientierung für gegenwärtige und zukünftige Handlungsoptionen.

Die amtliche Vermessung ...

- ... hat eine zeitgemässe und aufgabengerechte föderale Organisation, die sich aus Organen der Verwaltung aller drei Staatsebenen und der Privatwirtschaft zusammensetzt,
- ... stellt flächendeckend einheitliche, homogene und aktuelle Produkte in bedarfsgerechter Qualität her, die als Basis für das Grundbuch, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und für die Nationale Geodaten-Infrastruktur (NGDI) dienen,
- ... bietet diese Produkte in kundengerechter Form über vernetzte Dienste zu einheitlichen Gebühren an,
- ... hat zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Produkterstellung und zur Steigerung der Effizienz die Abgrenzungen zu bzw. die Zusammenarbeit mit anderen Geodatenproduzenten geklärt,
- ... ist die Referenz für alle eigentümerverbindlichen Geobasisdaten und der Kern eines umfassenden Informationssystems bestehend aus den Daten des Grundbuchs, der amtlichen Vermessung, des ÖREB-Katasters und weiteren Geodaten, das alle Informationen zu einem Grundstück liefert,
- ... ist in allen sie betreffenden Bereichen auf dem aktuellsten Stand der technologischen Entwicklung und nutzt zeitgemässe Formen der Zusammenarbeit und der Kommunikation,
- ... stellt ihre breite Erfahrung in der Geoinformation und in der Zusammenarbeit Bund, Kantone und Private zur Steigerung des volkswirtschaftlichen Nutzens zur Verfügung,
- ... hat die Ausbildung ihres beruflichen Nachwuchses und die berufliche Weiterbildung gesichert und
- ... hat ein positives, modernes Image in der Politik, bei Partnerorganisationen sowie bei Bürgerinnen und Bürgern.

4 Strategische Schwerpunkte

Realisierung der amtlichen Vermessung

Das durch das Bundesrecht vorgegebene Ziel der amtlichen Vermessung ist es, mittelfristig alle Informationsebenen über die ganze Schweiz im Qualitätsstandard AV93¹ flächendeckend zur Verfügung zu stellen.

Die amtliche Vermessung im Standard «AV93» wird mittels Ersterhebungen und Erneuerungen – zumindest in den Baugebieten und in wirtschaftlich bedeutenden Gebieten – fertig gestellt.

Die Ersterhebung der Gebäudeadressen erfolgt flächendeckend.

Homogenisierung der amtlichen Vermessung

Infolge des technischen Wandels, neuer Erkenntnisse, unterschiedlicher bzw. sich wandelnder Richtlinien, neuer Methoden und unterschiedlicher Praxis sind die in den letzten 100 Jahren entstandenen Vermessungswerke – auch im Standard «AV93» – unter den Kantonen und auch innerhalb eines Kantons nicht einheitlich.

Sobald die aus über 5'000 Vermessungswerken zusammengesetzten Daten der amtlichen Vermessung regional, national oder international verwendet werden, sind diese strukturellen und inhaltlichen Inhomogenitäten störend oder führen bei den Benutzerinnen und Benutzern zu einem erheblichen Nachbearbeitungsaufwand.

Dem Aspekt der strukturellen und inhaltlichen Homogenisierung der Vermessungswerke ist verstärkt Beachtung zu schenken. Bestehende Vermessungswerke sind diesbezüglich zu bereinigen.

Aktualisierung und Verwaltung

Nach der Erstellung der digitalen amtlichen Vermessung wird ihre Qualität massgeblich durch die Nachführung und Verwaltung (Datenhaltung und -sicherung, -archivierung und -historisierung) bestimmt.

Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung sind so zu aktualisieren und zu verwalten, dass sie in ihrem Bestand und ihrer Qualität dauernd erhalten bleiben.

Bezugsrahmen

Um Vermessungssysteme, die sich auf Satelliten stützen, effektiver nutzen zu können, muss die amtliche Vermessung auf den neuen Bezugsrahmen LV95 umgestellt werden.

Die offiziellen Abgabestellen müssen jederzeit die Datenausgabe für die Kundschaft der amtlichen Vermessung sowohl im neuen wie auch im alten Bezugsrahmen sicherstellen.

Die amtliche Vermessung stellt sicher, dass der neue Bezugsrahmen LV95 bis Ende 2016 in allen Kantonen eingeführt ist.

Zusammenarbeit mit Nachbarbereichen

Die amtliche Vermessung steht als Georeferenzdatensatz in einem engen Bezug zu verschiedenen Nachbarbereichen, beispielsweise der Landesvermessung, dem Grundbuch, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes oder der Statistik. Hier gilt es, diese Beziehungen und die Zusammenarbeit klar zu regeln sowie abzugrenzen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die amtliche Vermessung fokussiert sich auf ihre Stärken und Kernkompetenzen, stellt diese für andere Aufgaben bedürfnisgerecht zur Verfügung und bietet sich als Partnerin für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten mit einem Bezug zum Grundeigentum an. Die Aufgabenerledigung wird stufengerecht zwischen Bund, Kantonen und Privaten aufgeteilt.

¹ Standard gemäss der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21

Dritte Dimension (3D) und amtliche Vermessung

Die Anwendungsbereiche der dritten Dimension sind vielfältig und werden in Zukunft noch zunehmen (Raumplanung, Lärmkataster, Umweltkatastrophen, mobile Telekommunikation etc.). Zukünftig werden die geografischen Informationssysteme immer häufiger auf 3D-Modellen basieren. Die amtliche Vermessung verfügt mit der Informationsebene «Höhen» bereits heute über ein flächendeckendes digitales Höhenmodell (DTM). Nun muss die amtliche Vermessung festlegen, wie sie die stetig steigenden Bedürfnisse der Interessierten abdecken kann und wie sie ihre Stärken im Bereich der Erhebung, Verwaltung und Dokumentation von dreidimensionalen Eigentumsformen zur Verfügung stellen kann.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion lanciert die Diskussion betreffend die dreidimensionale Abgrenzung des Eigentums sowie die Dokumentation und Verwaltung von Stockwerkeigentum und die Nutzung des Untergrundes.

Je nach Verlauf der Diskussionen wird die Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung zu einem rechtsverbindlichen 3D-Kataster geprüft.

Datenabgabe und Tarifierung

Aus Kundensicht werden heute hauptsächlich die eingeschränkten Möglichkeiten einer zentralen Datenabgabe und die sehr heterogene Tarifierung kritisiert. Da es sich bei den Daten der amtlichen Vermessung um Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Kantone handelt, liegt die Gebührenhoheit wie auch die Kompetenz zur Festlegung der Datenabgabestellen bei den Kantonen.

Die Kantone schaffen die Voraussetzung für eine zentrale, nationale Datenabgabe. Der Bund ist bereit, sein bestehendes AV-Geoportal im Einverständnis mit den Kantonen als Übergangslösung für die Kundschaft ausserhalb der Bundesverwaltung zu öffnen.

Die Kantone einigen sich auf eine gemeinsame, marktkonforme Gebührenstrategie sowie auf gemeinsame Nutzungsbestimmungen und verankern diese in ihrem kantonalen Recht.

Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung

Die Entwicklungen der Technologie im Bereich der Messtechniken, der Informatik und der Kommunikation bieten für die amtliche Vermessung erhebliche Chancen und Möglichkeiten.

Die Organe der amtlichen Vermessung beim Bund, bei den Kantonen wie auch aus der Privatwirtschaft sind aufgefordert, die technologische Entwicklung in den erwähnten Bereichen mitzuprägen und diese Entwicklungen für die amtliche Vermessung zu nutzen.

Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildungslehrgänge im Bereich der Geomatik wurden auf allen Stufen neu konzipiert und ausgerichtet. Dies betrifft sowohl die Berufslehrgänge wie auch die Ausbildung an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und an den Fachhochschulen.

Die Organe der amtlichen Vermessung setzen sich aktiv für eine zweckmässige Ausbildung des beruflichen Nachwuchses ein und helfen mit, Jugendliche für die Berufe im Bereich der Geomatik zu motivieren.

Durch die rasante technische Entwicklung in der Geoinformation und in verwandten Bereichen ist der Weiterbildung ein sehr hohes Gewicht beizumessen.

Die Organe der amtlichen Vermessung sind aufgefordert, sich aktiv für die eigene wie auch für die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden einzusetzen.

5 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorliegende Strategie gilt für eine Dauer von vier Jahren von Anfang 2012 bis Ende 2015. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 3. Oktober 2011

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Der Vorsteher

sig. Ueli Maurer